

Rücksicht auf seine Gesundheit zum Ausharren in der Lehrzeit nicht im Stande ist, oder wenn der Tod ihn daran hindert, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, so ist ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter zwei Voraussetzungen gegeben: es muss nämlich nicht nur der Lehrvertrag schriftlich errichtet sein, sondern es muss in ihm auch ausdrücklich und ziffermässig die Art und Höhe der Entschädigung vereinbart worden sein. Die Bestimmung allein also, dass in solchen Fällen Schadenersatz geleistet werden müsse, genügt nicht, sondern es muss hier in Zahlen zum Ausdruck kommen, wie hoch sich diese Entschädigung zu belaufen habe. Auch wenn sonst aus einem anderen Grunde, also weil sich der Lehrling für einen anderen Beruf entschieden hat, das Lehrverhältnis die vertragsmässige Dauer nicht erreicht, auch dann wird es sich empfehlen, die Schadenersatzforderung des Prinzipals nicht nur im Verträge besonders auszusprechen, sondern sie auch ziffermässig genau zu bestimmen. Es würde sich in dieser Hinsicht mithin folgender Paragraph empfehlen:

„Sollte der Lehrling N. nach Ablauf der Probezeit die Lehre verlassen, um sich einem anderen Berufe zuzuwenden, oder sollte die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgen, weil zu seiner Fortsetzung der Lehrling N. durch Krankheit oder gar durch den Tod ausser Stande gerät, so hat er, bezw. sein gesetzlicher Vertreter hierfür an den Lehrherrn X. eine Entschädigung in Höhe von . . . Mk. zu zahlen. Tritt das zu der verfrühten Aufhebung des Lehrverhältnisses führende Ereignis erst im letzten Jahre der Lehrzeit ein, so erhöht sich der soeben bezifferte Anspruch des Lehrherrn X. um weitere . . . Mk.“

Diese Bestimmung, wonach der Schadenersatzanspruch im Verträge von vornherein nach Art und Höhe genau bestimmt sein müsse, gilt nun zwar an und für sich nicht für den Fall eines Berufswechsels und für den Fall des Vertragsbruches; hier steht es dem geschädigten Lehrherrn frei, sobald das betreffende Ereignis eingetreten ist, genau zu berechnen, wie hoch nach Lage der Sache sein Nachteil sich stellt. Aber zweckmässig wird es auch hier sein, eine bestimmte Summe im Verträge auszuwerfen, gewissermassen als Konventionalstrafe, damit die schwierigen und oft höchst unliebsamen Auseinandersetzungen, die sich sonst vor Gericht über die Berechtigung der Schadensliquidation zu ergeben pflegen, vermieden bleiben. Zu beachten ist dabei nur, dass, wenn Vertragsbruch vorliegt, der Lehrherr höchstens so viel verlangen kann, wie ein Gehilfe an ortsüblichem Lohn während der Dauer von sechs Monaten verdient haben würde. Auf alle diese Vertragsbestimmungen, wonach der Schadenersatz, der in dem einen und in dem andern Falle zu leisten sein soll, ziffermässig festgesetzt wird, hat sich dann die weitere Vereinbarung zu beziehen, dass der gesetzliche Vertreter als Selbstschuldner für den Nachteil aufzukommen habe, den sein Schutzbefohlener dem Lehrherrn bereitet hat.

Die Verpfändung von Uhren, Gold- und Silberwaren in Versatzämtern.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Man braucht das Thema nur anzudeuten, um sogleich bei allen Uhrmachern ein starkes Gefühl des Unbehagens, ja man kann wohl sagen des Grauens wachzurufen. Haben sie doch samt und sonders sehr empfindlich darunter zu leiden, dass minderwertige Ware, die einzig und allein zu diesem Zwecke fabriziert und angekauft worden ist, in der Pfandleihe untergebracht werde, um dann, wenn der Verfalltag eingetreten ist, zur öffentlichen Versteigerung zu kommen.

Worin die nachteiligen Wirkungen eines solchen Geschäftsgebahrens liegen, hier auch nur anzudeuten, erscheint überflüssig, sie sind jedermann zur Genüge bekannt. Dagegen verdient hingewiesen zu werden auf eine von dem preussischen Minister des Innern ganz neuerdings erlassene Verordnung betreffend den Geschäftsverkehr der Pfandleiher, der den soeben berührten Missständen ernstlich entgegenzuwirken sich bemüht. Es wird da u. a. bestimmt, dass die Pfandleiher neue Gegen-

stände nur in Versatz nehmen dürfen, wenn ihnen eine schriftliche polizeiliche Genehmigung vorgelegt wird. Wer unter der Herrschaft dieser Ministerialverordnung also Uhren versetzen will, muss sich zunächst von der Polizei, man möchte sagen, ein sogen. Unschädlichkeitsattest verschaffen, ohne welches ihm der Pfandleiher auf seine Waren auch nicht einen Heller geben darf. Diese Bescheinigung aber darf die Polizei dann nicht erteilen, wenn:

- a) die Sachen zum Zwecke der Verpfändung und späteren Versteigerung hergestellt sind;
- b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlasse zu der Verpfändung fehlt, insbesondere wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll, und
- c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der eingessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Trifft auch nur eine dieser Voraussetzungen zu, so darf die Polizei die Erlaubnis zur Beleihung nicht erteilen, und demgemäss muss die Verpfändung unterbleiben. Selbst wenn also die Ware nicht zum Zwecke der Verpfändung oder der späteren Versteigerung hergestellt worden wäre, selbst wenn auch ferner dem Antragsteller zuzugeben wäre, dass er einen hinreichend begründeten Anlass zur Verpfändung habe, dass bei ihm z. B. Mangel an barem Gelde eingetreten sei, dagegen die Notwendigkeit, grössere Zahlungen zu leisten, unmittelbar bevorstehe, selbst dann müsste die Verpfändung durch die Polizei verhindert werden, wenn zu befürchten wäre, dass durch die Versteigerung, die eventuell später stattfindet, die ortseingesessenen Uhrmacher eine empfindliche Schädigung erleiden. Bei einer, bei zwei oder auch bei sechs Uhren wird diese Besorgnis wohl nicht aufkommen, wenn dagegen aber Dutzende von Kasten voll mit neuen Uhren auf die Pfandleihe geschafft werden, so ist die Gefahr schon sehr viel näher gerückt, denn dann wird das Publikum mit einem starken Angebote geradezu überschwemmt, deckt seinen Bedarf bei dieser Auktion, die es als eine besonders günstige Anschaffungsgelegenheit ansieht, und ist demzufolge auch für lange Zeit hinaus versorgt. Es ist das natürlich nicht der einzige Schaden, der den eingessenen Uhrmachern aus einer solchen Versteigerung in grösserem Umfange erwächst; von gleichem Belange sind auch die nachteiligen Wirkungen, die daraus entstehen, dass das Publikum sich an Schleuderpreise gewöhnt, ohne dabei allerdings zu beachten, dass es für sie auch nur Schundware bekommt, und dass es endlich mehr und mehr die Gepflogenheit verliert, sich mit seinen Einkäufen an den reellen Geschäftsmann zu wenden, und statt dessen es vorzieht, auf die Versteigerungen zu warten, die von Pfandleihern ja in regelmässiger Wiederkehr vorgenommen werden.

Soweit wäre nun alles schön und gut und man würde gegen die neue Ministerialverordnung nicht das mindeste einzuwenden haben, wenn nicht doch noch eine nicht unbedenkliche Lücke offen bliebe. Woher soll denn nämlich die Polizei diejenige Kenntnis schöpfen, die sie in den Stand setzt, unter den gegebenen Voraussetzungen die nachgesuchte Bescheinigung zu verweigern. Der Polizeileutnant oder gar der Wachtmeister ist doch wahrlich nicht ausreichend Fachmann genug, um den Uhren anzusehen, ob sie zum Zwecke der Verpfändung und der Versteigerung hergestellt und angeschafft worden sind. Er besitzt kein Urteil über den Wert des Werkes und über alle sonstigen Dinge, die hierbei in Betracht kommen, ja sogar den Ausschlag geben müssen, noch viel weniger wird ein solcher Beamter aber in der Lage sein, einseitig auf Grund der Angaben, die ihm der Antragsteller macht, (d. h. derjenige, der die Verpfändung vornehmen will) zu beurteilen, ob die Geschäftslage des letzteren zur Verpfändung eines der Warenbestände drängt, ob also, wie die Verordnung sich ausdrückt, ein „hinreichend begründeter Anlass für die Verpfändung vorliegt“.

Auch die Wirkungen, die eine demnächstige Versteigerung auf den Geschäftsbetrieb der am Orte sesshaften Uhrmacher auszuüben im Stande sein kann, wird die Polizei nicht immer sachgemäss zu schätzen wissen, und es ist dabei überall wohl zu berücksichtigen, dass ihr nur die Angaben des Antragstellers,